Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/11 95/18/1354

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §7;

Rechtssatz

§ 7 VStG kann nicht entnommen werden, daß den Anstifter generell ein geringeres Ausmaß an Schuld treffe als den unmittelbaren Täter.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995181354.X01

Im RIS seit

07.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at